



Förderverein Feuerwehr Bernau e.V.

Satzung

des Fördervereins Feuerwehr Bernau e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen

Förderverein Feuerwehr Bernau e.V.

Er wurde am 29.06.2019 in Bernau im Schwarzwald gegründet und soll in das Vereinsregister Freiburg im Breisgau eingetragen werden.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 79872 Bernau im Schwarzwald.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes durch die ideelle und finanzielle Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Bernau im Schwarzwald e.V.

Der Verein fördert die Jugendfeuerwehr und versucht Förderer für die Freiwillige Feuerwehr Bernau im Schwarzwald und den Förderverein Feuerwehr Bernau e.V. zu gewinnen.

- (2) Über die Mittelverwendung des Vereins entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mittel des Vereins können für Sonderbeschaffungen bzw. Sonderausgaben der Freiwilligen Feuerwehr Bernau im Schwarzwald bestimmt werden. Diese Ausgaben sollen nicht die von der Gemeinde Bernau im Schwarzwald zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel für das Feuerwehrwesen ersetzen.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln, Beiträge und Spenden sowie Durchführung von Veranstaltungen, die der Werbung bzw. der Erzielung von Einnahmen für den geförderten Zweck dienen (bei der Förderung von Baumaßnahmen, kann auch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck sein).
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern gemeinnützige Zwecke.



- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsmäßigen Zwecken zugeführt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und keinerlei Rückerstattung bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins. Die Arbeiten werden ehrenamtlich durchgeführt. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Ehrenamtliche Mitglieder können einen Ersatz ihrer Auslagen und Aufwandsentschädigung erhalten.
- (7) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (8) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Verein i.S. § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung, des in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Einrichtung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Bernau im Schwarzwald ist.
- (2) Passives Mitglied (Fördermitglied) kann jede Person (natürliche und juristische Person) werden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist durch Kündigung zulässig. Die Kündigung muss in schriftlicher Form 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres beim Vorsitzenden eingereicht werden und wird wirksam zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.



Förderverein Feuerwehr Bernau e.V.

- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (3) Ein Ausschlussgrund kann die Nichterfüllung der Beitragspflicht sein.
- (4) Die Aktivmitgliedschaft endet mit dem Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr Bernau im Schwarzwald.
- (5) Die Mitgliedschaft endet bei Tod.

§ 6 Beitrag

- (1) Für die aktiven Mitglieder wird kein Beitrag erhoben.
- (2) Für alle anderen Mitglieder wird ein Mindestbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Darüber hinaus können auch höhere Mitgliedsbeiträge geleistet werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - (a) 1. Vorsitzenden
 - (b) 2. Vorsitzenden
 - (c) Schriftführer / Chronist
 - (d) Kassierer
 - (e) Bis zu vier Beisitzern
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Vorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen.

- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied (Reihenfolge gem. § 8 Abs. 1 der Satzung) unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Bekanntmachung erfolgt im Gemeindeblatt der Gemeinde Bernau im Schwarzwald.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (5) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (7) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt, erfolgt die schriftliche Abstimmung.
- (8) Jedes aktive Mitglied ist stimmberechtigt.
- (9) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

§ 10 Kassenprüfer

In der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu bestimmen. Diese haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben an der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

§ 11 Beurkundung

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer / Chronist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen, die vom Schriftführer / Chronist und einem weiteren Vorstandmitglied zu unterzeichnen ist. Bei Abwesenheit des Schriftführers führt der 1. Vorsitzende Protokoll.

§ 12 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von Zwei- / Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen sind stets auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das verbleibende Vermögen an die Gemeinde Bernau im Schwarzwald, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Besteht die Freiwillige Feuerwehr Bernau im Schwarzwald zu diesem Zeitpunkt nicht mehr, fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Erziehung und Bildung.

- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zwei- / Drittmehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.



Förderverein Feuerwehr Bernau e.V.

§ 14 Inkrafttreten des Vereins

Die Satzung tritt am 29.06.2019 in Kraft. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 29.06.2019 durch die Gründungsmitglieder einstimmig beschlossen. Die Satzung wird der Gemeinde Bernau im Schwarzwald, dem Finanzamt zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit und dem Registergericht Freiburg im Breisgau zur Eintragung in das Vereinsregister vorgelegt.

Die Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.03.2023 einstimmig beschlossen.

Bernau im Schwarzwald, den 25.03.2023

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender